

Traktandum 18

2008/284 vom 30. Oktober 2008

Motion von Stephan Grossenbacher, Grüne: Biogas-Verstromung in der Landwirtschaft

**Schriftliche Begründung des Antrags auf Entgegennahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

**1. Es gibt schon viele Förderinstrumente für landwirtschaftliche Biogasanlagen**

Die öffentliche Hand und gemeinnützige Organisationen haben bereits ein vielfältiges Instrumentarium geschaffen, um die fehlende Wirtschaftlichkeit von Biomasse-Energieanlagen auszugleichen. Auch die Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen oder einem Contractor kann der Realisierung von Biogasanlagen Vorschub leisten. Die verschiedenen Instrumente werden nachfolgend im Detail vorgestellt:

**1.1. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)**

Ab 2009 wird für Strom aus erneuerbaren Energien, der in das Schweizer Stromnetz eingespeist wird, eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erstattet. Zurzeit stehen maximal 320 Millionen Franken pro Jahr zu Verfügung. Neue Biogasanlagen oder solche, die nach dem 1. Januar 2006 gebaut wurden, können seit dem 1. Mai 2008 bei der nationalen Netzgesellschaft swissgrid ag angemeldet werden.

Die Vergütungen für Strom aus Biogasanlagen bewegen sich zwischen 15 und 41 Rappen pro Kilowattstunde. Damit sollten landwirtschaftliche Biogasanlagen oder solche auf Kläranlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Voraussetzung für eine landwirtschaftliche Biogasanlage ist dabei, dass mindestens 2'500 bis 2'000 Tonnen Biomasse jährlich als Input für die Biogasanlage langfristig sichergestellt sind. Das bedeutet eine Mindesttierzahl von ca. 120 bis 150 Grossvieheinheiten und die Verfügbarkeit von energiereicher Biomasse aus der Region, die als Co-Substrat vergärt werden kann. Ebenfalls müssen Reserven in der Nährstoffbilanz bzw. Abnehmer für überschüssige Nährstoffe vorhanden sein.

**1.2. Staatliche Investitionskredite und Förderbeiträge**

**1.2.1. Kanton**

Auf kantonaler Ebene sind Förderbeiträge nach kantonalem Energiegesetz möglich. (Ein landwirtschaftlicher Infrastrukturfonds seitens des Kantons ist nicht vorhanden.)

**1.2.2 Bund**

Der Bund vergibt Investitionskredite für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, d.h. es gibt zinslose Darlehen für einzelbetriebliche und seit 1. Januar 2008 auch für gemeinschaftliche Biogasanlagen. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist jederzeit bereit, Gesuche für den Bau einer Biogasanlage zu prüfen und mit Investitionshilfen, die der Bund bereitgestellt hat, zu fördern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft kann im Rahmen der Investitionshilfen für Ökonomiegebäude auch Beiträge an Hofdüngeranlagen (z.B. Biogasanlagen) sprechen.

Regionale oder branchenspezifische Biogasanlagen können Fördermittel beantragen als Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen oder als Projekt zur regionalen Entwicklung.

Die Koordination über die verschiedenen Förderinstrumente übernimmt in der Regel diejenige Behörde, die die voraussichtlich grösste Finanzhilfe oder Abgeltung spricht. Im Falle von landwirtschaftlichen Biogasanlagen dürfte das die kantonale Energiefachstelle sein.

**1.3. Stiftungen**

Private oder staatliche Stiftungen in den Bereichen Energie oder Landwirtschaft können ebenfalls Förderbeiträge oder Finanzierungskapital bereitstellen: Stiftung Klimarappen (Projekte, die bis Ende 2012 mindestens 1'000 t CO2 reduzieren), myclimate, Naturaplan\_Biogas50 (Projekt von Coop zur Förderung von Biogasanlagen mit Mitteln aus dem Coop Naturaplan-Fonds), Schweizerische Bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft und andere Stiftungen.

**1.4. Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen**

Die Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen kann Vorteile für alle Beteiligten bringen, vgl. Beispiel Biogasanlage in Ormalingen. Möglich sind Betriebspartnerschaften oder ein Modell, bei dem der Landwirt Biogas produziert, das von der Energieunternehmung zur Stromerzeugung verwendet wird.

**1.5. Zusammenarbeit mit Contractor**

Das Contracting findet bei der Energieproduktion und -versorgung immer mehr Verbreitung und kann auch im Bereich der Biomasse-Energieanlagen ein gutes Modell sein. Im Allgemeinen wird dabei zwischen dem Landwirt und dem Contractor sowie zwischen Contractor und einem Energieabnehmer je ein Vertrag abgeschlossen. Die Biogasanlage wird vom Contractor finanziert und erstellt. Der Landwirt ist als Angestellter des Contractors für den Betrieb der Anlage zuständig. Der Contractor verkauft die Energie an einen Energieabnehmer

**2. Ein Obligatorium für landwirtschaftliche Anlagen ist nicht sinnvoll**

Mehrere Gründe sprechen gegen ein Obligatorium für Biogasanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben ab 20 ha:

Die Betriebsgrösse sagt nichts aus über die langfristig zur Verfügung stehenden Mengen an Gülle, Mist, Ernterückständen und regionaler Abfallbio-

masse als Co-Substrat. Die Bezugsgrösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist deshalb als Kriterium für die Erstellung einer Biogasanlage abzulehnen.

Ein Obligatorium würde strukturerhaltend wirken und könnte umweltpolitisch sinnvolle Neuorientierungen von Landwirtschaftsbetrieben behindern (Extensivierung). So gäbe es einen Anreiz für möglichst hohe Tierzahlen pro Fläche, was im Widerspruch zu umweltpolitischen Anliegen stehen kann. In diesem Lichte betrachtet kann ein Obligatorium für landwirtschaftliche Biogasanlagen sogar klimapolitisch kontraproduktiv sein.

Das Potential an energiereichen biogenen Reststoffen als Co-Substrat für landwirtschaftliche Güllevergärungen ist in der Region beschränkt.

Mit den neu gestalteten Rahmenbedingungen im Raumplanungsrecht (RPG Art. 16a) und im Energiegesetz (KEV) sowie den oben beschriebenen Investitionshilfen ist auch ohne Obligatorium eine steigende Zahl von landwirtschaftlichen Biogasanlagen zu erwarten.

### **3. Ein Obligatorium bei Kläranlagen ist nicht nötig**

Bei den Abwasserreinigungen im Kanton im Verantwortungsbereich des AIB ist die Absicht der Motion schon heute erfüllt:

Auf den drei grossen Kläranlagen (Füllinsdorf, Sisach, Birsfelden) wird aus dem Klärschlamm Biogas gewonnen. Dieses Klärgas wird mit Motoren verstromt und die Abwärme wird für die Kläranlage und teilweise auch Wärmeverbände sinnvoll verwendet. Jährlich werden rund 2000 MWh Strom produziert. Der Bau von weiteren Biogasanlagen auf kleineren Kläranlagen scheint weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Das AIB prüft zurzeit, ob der Klärschlamm aus kleineren Anlagen in die grossen Kläranlagen mit Gasproduktion transportiert und dort ausgefault werden soll. Dabei wird der Gewinn von Gas bzw. Elektrizität den zusätzlichen Strassentransporten gegenüber gestellt.

Trotz der namhaften Stromproduktion sind die Kläranlagen Netto-Energie-konsumenten. Mit dem Ziel der "grösstmöglichen Energieautarkie" strebt das AIB in den kommenden Jahren mit Erneuerungen und Betriebsoptimierungen die Erhöhung der Eigenstromproduktion (z. B. mit besseren Motoren) und Einsparungen beim Energiebedarf (z. B. mit effizienteren Pumpen) an.

Seit mehr als 20 Jahren nimmt das AIB von der Industrie energiereiche, flüssige Abfälle als Co-Substrate an und produziert daraus Elektrizität und Wärme. Für öl- und fetthaltige Abfälle aus der Lebensmittelindustrie und auch für alkoholhaltige wässrige Lösungen z. B. aus dem Pharmabereich besteht damit ein sicherer und kostengünstiger Entsorgungsweg, von dem alle Beteiligten schon heute profitieren.

Neben dem AIB betreiben im Kanton der ARA-Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal und die ARA Rhein weitere Kläranlagen. Die Anlage in Zwingen betreibt eine Biogasverstromung. Die ARA Rhein (Schwerpunkt Industrieabwässer) betreibt keine Vergärungsstufe, sondern eine Klärschlammverbrennung mit Abwärmenutzung (Wärmeverbund Grüssen). Sie arbeitet stetig an der energetischen Optimierung des Betriebes. Sie hat dafür im Jahre 2008 die "Medaille d'eau" von energieSchweiz als energiebewusste Kläranlage erhal-

ten. Mittels jährlicher Energiezielvorgaben wird das Energiemanagement weitergepflegt.

Zu guter Letzt sei erwähnt, dass wegen der Schadstoffproblematik heute jeder Klärschlamm nicht mehr als Dünger in der Landwirtschaft ausgebracht werden kann, sondern unter Zufuhr von Energieträgern (Altöl, Heizöl, Abfalllösungsmittel) verbrannt werden muss. Echte energie- und klimapolitische Fortschritte können deshalb nur im Gesamtsystem inklusive Klärschlammverbrennung mit Abwärmenutzung erzielt werden.

### **ANTRAG**

Gestützt auf diese Informationen beantragt die Regierung, die Motion 2008/284 als Postulat zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.